

Corona-Regelungen  
für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe  
ab 30. Juni 2021

|      |   |    |
|------|---|----|
| I.   | Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf    | 2  |
| I.1  | Besucher  |    |
| I.2  | Beschäftigte  |    |
| I.3  | Externe   |    |
| I.4  | Veranstaltungen   |    |
| I.5  | Gastronomische Angebote   |    |
| I.6  | Teilnahme von Bewohnern des betreuten Wohnens an Aktivitäten<br>im Pflegeheim |    |
| II.  | Teilstationäre Einrichtungen: Tages- und Nachtpflegen.....                    | 10 |
| III. | Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI.....                   | 12 |
| IV.  | Ambulante Pflegedienste.....  | 13 |
| V.   | Besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen.....                      | 14 |
| V.1  | Besucher  |    |
| V.2  | Externe   |    |
| V.3  | Veranstaltungen   |    |
| V.4. | Gastronomische Angebote   |    |

Die folgende Regelungsübersicht fasst die für Pflege- und EGH-Einrichtungen geltenden Regelungen der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen (COV KH/P) und der „Corona-Hauptverordnung“ (CoronaVO) zusammen. Die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – z.B. Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen – gelten ergänzend.

# I. Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf („Pflegeheime“)

## I.1 BESUCHER

### ☞ Besucherzahlbeschränkung

- Bewohner\*innen können pro Tag grundsätzlich von zwei Personen besucht werden. Die Einrichtung kann aus besonderen Gründen/Anlässen (z.B. Sterbebegleitung) Ausnahmen zulassen. § 7 Abs. 3 CoronaVO gilt entsprechend: Das heißt geimpfte oder genesene Besucher\*innen bleiben bei der Besucherzahlbeschränkung unberücksichtigt.
- Die Besucherzahl ist **nicht** beschränkt,
  - Sofern 90 Prozent der Bewohner\*innen gegen die COVID-19-Krankheit geimpft oder von der COVID-19-Krankheit genesen sind. (§ 3 Abs. 2 COV KH/P), **oder**
  - in der Inzidenzstufe 1 (zu den Inzidenzstufen siehe unten).

Aus der COV KH/P ergibt sich nur, ob eine Besucherzahlbeschränkung auf zwei Besuche pro Tag gilt oder nicht. Für die Frage, nach welchen Maßgaben Besuche als private Zusammenkünfte konkret erfolgen können, ist die CoronaVO („Hauptverordnung“) maßgeblich. Dadurch ist gewährleistet, dass für private Zusammenkünfte in Pflegeheimen die gleichen Regeln gelten wie für private Zusammenkünfte außerhalb von Pflegeheimen. Die CoronaVO unterscheidet vier Inzidenzstufen (§ 1 Absatz 2 CoronaVO)<sup>1</sup>:

| Inzidenzstufe | 7-Tage-Inzidenz |
|---------------|-----------------|
| 1             | höchstens 10    |
| 2             | über 10 bis 35  |
| 3             | über 35 bis 50  |
| 4             | über 50         |

Private Zusammenkünfte sind abgestuft nach den vier Inzidenzstufen zulässig (§ 7 Abs. 1 CoronaVO):

- in **Inzidenzstufe 1** mit insgesamt nicht mehr als 25 Personen,

---

<sup>1</sup> Welche Inzidenzstufe jeweils gilt, regelt § 1 Abs. 3 CoronaVO. Danach hat das Gesundheitsamt unverzüglich ortsüblich bekanntzumachen, sobald ein für eine Inzidenzstufe maßgeblicher Wert der vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten 7-Tage-Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen über- oder unterschritten wurde. Die Inzidenzstufen gelten jeweils am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung.

- in den **Inzidenzstufen 2 und 3** mit Angehörigen des eigenen Haushalts und drei weiteren Haushalten, mit insgesamt nicht mehr als 15 Personen; deren Kinder und bis zu fünf weitere Kinder zählen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mit,
- in **Inzidenzstufe 4** nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts und eines weiteren Haushalts, mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen; deren Kinder zählen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mit.

Als erster Schritt ist daher stets zu prüfen, ob die Besucherzahlbeschränkung nach § 3 Abs. 2 COV KH/P auf zwei Besuche pro Tag greift. Im zweiten Schritt ist dann in Abhängigkeit der jeweiligen Inzidenzstufe zu prüfen, welche Maßgaben für den Besuch als private Zusammenkunft nach den Vorgaben von § 7 CoronaVO gelten. Die Konsequenzen für Pflegeheime sollen anhand folgender Beispielfälle verdeutlicht werden:

*Fall 1: Die 7-Tage-Inzidenz im Kreis liegt bei 7. Bewohner P möchte Besuch von seinen vier Kindern bekommen, die alle in eigenen Haushalten leben.*

*↳ Aufgrund der 7-Tagen-Inzidenz von höchstens 10 gilt in der Inzidenzstufe 1 keine Besucherzahlbeschränkung, § 3 Abs. 2 COV KH/P. In der Inzidenzstufe 1 dürfen insgesamt 25 Personen zusammenkommen. Der Besuch der vier Kinder ist mithin zulässig. Für den Besuch von P gelten die gleichen Bedingungen, wie wenn P in seinen eigenen vier Wänden leben würde.*

*Fall 2: Wie Fall 1, aber die 7-Tage-Inzidenz liegt bei 27 (bzw. 45).*

*↳ Es gilt die Besucherzahlbeschränkung von zwei Besuchen pro Tag. Grundsätzlich kann P daher nur zwei Besuche pro Tag empfangen. § 7 Abs. 3 CoronaVO gilt jedoch entsprechend, wonach geimpfte oder genesene Besucher\*innen nicht zu berücksichtigen sind. Sind zwei der Kinder geimpft oder genesen, gilt für sie die Besucherzahlbeschränkung nicht.*

*In der Inzidenzstufe 2 (bzw. 3) darf ein Haushalt aber nur noch mit 3 weiteren Haushalten zusammenkommen (§ 7 Abs. 1 CoronaVO). P kann mithin nur zeitgleich Besuch von 3 Kindern bekommen. Wiederum gilt aber § 7 Abs. 3 CoronaVO: Geimpfte oder genesene Personen bleiben bei der Zahl der Teilnehmer und der Haushalte unberücksichtigt. P kann also Besuch von seinen vier Kindern empfangen, wenn (mindestens) ein Kind geimpft/genesen ist. Es gelten wiederum die gleichen Bedingungen wie für private Zusammenkünfte außerhalb des Pflegeheims.*

*Fall 3: Wie Fall 1, aber die 7-Tage-Inzidenz liegt bei 65. 92 Prozent der Bewohner\*innen sind bereits geimpft oder genesen.*

*↳ Aufgrund der hohen Impfquote > 90 Prozent gilt keine Besucherzahlbeschränkung, § 3 Abs. 2 COV KH/P. P kann grds. beliebig viele Besucher\*innen empfangen.*

*Aufgrund der Vorgaben in Inzidenzstufe 4 kann P (zeitgleich) immer nur 4 Angehörige eines weiteren Haushalts empfangen. P kann mithin zeitgleich nur Besuch von einem ungeimpften/nicht genesenen Kind empfangen. Geimpfte oder genesene Besucher\*innen sind bei der Zahl der Teilnehmer oder Haushalte nicht zu berücksichtigen. Es können mithin beliebig viele geimpfte/genesene Besucher hinzukommen.*

#### **☞ Testung, § 3 Abs. 2a COV KH/P**

- Zutritt zur Einrichtung nur mit vorherigem negativen Antigentest, sofern Besucher\*innen nicht geimpft oder genesen („3G“) sind.
- In Inzidenzstufe 1 entfällt die vorherige Testpflicht.

#### **☞ Händedesinfektion; § 3 Abs. 3 COV KH/P**

Besucher\*innen müssen vor oder beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren, § 3 Abs. 3 COV KH/P.

#### **☞ Maskenpflicht und Mindestabstand, § 3 Abs. 4 COV KH/P**

- Besucher\*innen müssen zum Schutz der Bewohner\*innen während des gesamten Aufenthalts in geschlossenen Räumen der Einrichtung einen Atemschutz („FFP2-Maske“) tragen. Im Bewohnerzimmer von geimpften oder genesenen Bewohner\*innen kann auf das Tragen einer Maske oder eines Atemschutzes verzichtet werden.
- Für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr gilt keine Maskenpflicht; für Kinder von sechs Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist anstelle eines Atemschutzes eine medizinische Maske ausreichend
- Besucher\*innen müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Dies gilt nicht für
  - Ehegatten, Lebenspartner oder Partner,
  - Personen, die in gerader Linie verwandt sind, oder
  - Geschwister und deren Nachkommen

einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern in Bezug auf die besuchte Person.

- Im Bewohnerzimmer von geimpften oder genesenen Bewohner\*innen kann auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden.

#### ☞ **Besuch von infizierten Bewohner\*innen, § 3 Abs. 5 COV KH/P**

Der Besuch infizierter oder krankheitsverdächtiger Bewohner\*innen ist grds. nicht zulässig. In begründeten Einzelfällen wie z.B. der Sterbebegleitung können aber mit Zustimmung der IfSG-Behörden Ausnahmen zugelassen werden.

#### ☞ **Besuchsverbote, § 3 Abs. 6 COV KH/P**

Der Besuch durch Personen,

- die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen oder
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, ist nicht gestattet.

#### ☞ **Besuche in Gemeinschaftsbereichen, § 3 Abs. 7 COV KH/P**

- In den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtungen sind Besuche unzulässig, es sei denn, diese Bereiche sind von der Leitung der Einrichtung speziell als Besucherbereiche freigegeben.
- Die Gemeinschaftsbereiche können regelhaft für Besuche genutzt werden,
  - wenn 90 Prozent der Bewohner\*innen geimpft oder genesen sind, **oder**
  - in Inzidenzstufe 1.

Es ist dabei darauf zu achten, dass der Mindestabstand zwischen Besuchergruppen eingehalten wird.

#### ☞ **Datenerfassung, § 3 Abs. 8 COV KH/P**

Bei der Erfassung der Besucherdaten sieht § 3 Abs. 8 COV KH/P nicht mehr die verpflichtende Angabe der besuchten Person vor. Dadurch wird eine Datenerfassung über web-basierte Anwendungen wie die Luca-App ermöglicht. Erfolgt die Besucherregistrierung in Papierform z.B. auf einem von der Einrichtung gestellten dem Vordruck, sollte weiterhin die Angabe der besuchten Personen erfolgen. Dies erleichtert die ggf. notwendige Kontaktpersonennachverfolgung.

## I.2 BESCHÄFTIGTE

---

### ☞ Maskenpflicht, § 3 Abs. 14 COV KH/P

- Beschäftigte müssen während des Dienstes grundsätzlich einen Atemschutz (FFP2“) tragen.
- Geimpfte oder genesene Beschäftigte können anstelle eines Atemschutzes eine medizinische Maske tragen, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen weitergehende Vorgaben machen (z.B. FFP2-Maske). Das Land Baden-Württemberg hat keine Regelungskompetenz für den Arbeitsschutz und kann arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen nicht im Wege der COV KH/P aushebeln.
- Im Bewohnerzimmer geimpfter oder genesener Bewohner\*innen können geimpfte oder genesene Beschäftigte auf das Tragen einer Maske verzichten.

### ☞ Testung, § 3 Abs. 15 COV KH/P

- Beschäftigte müssen sich grds. drei Mal pro Woche testen lassen; für geimpfte/genesene Beschäftigte kann die Testpflicht auf einen Test pro Woche reduziert werden.
- In Inzidenzstufe 1 entfällt die Testpflicht für geimpfte/genesene Beschäftigte; für nicht geimpfte/genesene Beschäftigte kann die Testpflicht auf zwei Tests pro Woche reduziert werden.

## I.3 EXTERNE, § 3 Abs. 10 COV KH/P

---

- Der Zutritt von externen Personen – hierzu zählen z.B. Ärzt\*innen, Physiotherapeut\*innen, Seelsorger\*innen und Handwerker\*innen – ist mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Hierbei ist selbstverständlich darauf zu achten, dass die Zustimmung nicht willkürlich verweigert werden kann, sondern den (Grund-)Rechten der Bewohner\*innen (u.a. Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen, Religionsausübung) Rechnung getragen wird.
- Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- Externen Personen ist wie Besucher\*innen der Zutritt nur mit vorherigem negativen Antigentest gestattet, sofern sie nicht geimpft oder genesen sind. Von der Durchführung eines vorherigen COVID-19-Schnelltests ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder

für die psychosoziale oder körperliche Gesundheit der Bewohner\*innen zwingend erforderlich ist, sofern ein maximal 48 Stunden zuvor erfolgter COVID-19-Schnelltest aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Von der Durchführung eines COVID-19-Schnelltests sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist. Hierzu zählen auch Einsätze im Rahmen des Krankentransports. Die Testpflicht gilt ferner nicht in Inzidenzstufe 1.

- Externe Personen müssen vor oder beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren.
- Externe Personen müssen zum Schutz der Bewohner\*innen während des gesamten Aufenthalts in geschlossenen Räumen der Einrichtung einen Atemschutz tragen. Im Bewohnerzimmer von geimpften oder genesenen Bewohnern kann auf das Tragen eines Atemschutzes verzichtet werden.
- Für das Aufsuchen von Bewohner\*innen, die mit dem Coronavirus infiziert sind oder bei denen ein begründeter Infektionsverdacht besteht, gilt das vorherige Zustimmungserfordernis durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden nicht. Selbstredend sind infizierte oder krankheitsverdächtige Bewohner\*innen nur in unabweisbaren Fällen aufzusuchen (z.B. ärztliche Versorgung, Seelsorge).
- Externen Personen, die
  - einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen oder
  - typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, ist der Zutritt nicht gestattet.
- Für die Datenerhebung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Datenerhebung von Besucher\*innen.

#### **I.4 VERANSTALTUNGEN**

---

Für Veranstaltungen unter Beteiligung externer Gäste (z.B. Konzerte, Theateraufführungen) gelten in den Inzidenzstufen 1 und 2 die Bestimmungen der CoronaVO für Veranstaltungen (§ 8 CoronaVO) entsprechend. Abweichend von den Vorgaben der CoronaVO empfehlen wir die Durchführung von Veranstaltungen, die in geschlossenen Räumen der Einrichtungen oder unter Beteiligung von Bewohner\*innen der Einrichtungen stattfinden, nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises. Ebenso wird das Tragen einer medizinischen Maske für alle Teilnehmer\*innen auch in den Fällen empfohlen, in denen dies von der CoronaVO nicht vorgesehen ist. Auf die Einhaltung des Mindestabstands ist zu achten.

In den Inzidenzstufen 3 und 4 sollten keine Veranstaltungen unter Beteiligung externer Gäste stattfinden.

Für interne Veranstaltungen („soziale Kontakte innerhalb der Einrichtungen“) bleiben die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts<sup>2</sup> maßgeblich:

- Bei Kontakten vollständig geimpfter oder genesener Bewohner\*innen untereinander (ohne Anwesenheit ungeimpfter Personen) kann auf das Einhalten des Mindestabstandes und das Tragen eines Mundschutzes verzichtet werden.
- Bei einer hohen Impfquote\* unter den Bewohner\*innen können wohnbereichsübergreifende Gemeinschaftsaktivitäten auch ohne Einhaltung des Abstandsgebots ermöglicht werden. Idealerweise sollte jedoch ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen werden. Nichtgeimpfte sollten darüber aufgeklärt werden, dass bei Teilnahme ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

\* Hohe Impfquote: Die Impfquote unter Bewohner\*innen sollte möglichst bei  $\geq 90\%$  mindestens jedoch bei 80% liegen. Die Impfquote stellt in diesem Fall jedoch keinen harten Grenzwert dar, sondern sollte unter Berücksichtigung der lokalen Umstände z.B. hinsichtlich des Genesenenanteils, der räumlichen Gegebenheiten und der epidemiologischen Lage gehandhabt werden.<sup>3</sup>

## I.5 GASTRONOMISCHE ANGEBOTE

---

Für gastronomische Angebote (z.B. Mittagstische oder Tagescafés) gelten die Vorgaben aus § 13 CoronaVO.

## I.6 TEILNAHME VON BEWOHNERN DES BETREUTEN WOHNENS AN AKTIVITÄTEN IM PFLEGEHEIM

---

Die Teilnahme von Bewohner\*innen des betreuten Wohnens an Aktivitäten in stationären Pflegeheimen ist nach folgenden Maßgaben möglich:

- Die Impf- bzw. Genesenenquote in der stationären Pflegeeinrichtung beträgt  $\Rightarrow 90\%$  Prozent **oder** es gilt die Inzidenzstufe 1.
- Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts<sup>4</sup> gelten entsprechend:

---

<sup>2</sup> Robert Koch-Institut: Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, S. 39: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Alten\\_Pflegeeinrichtung\\_Empfehlung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>3</sup> Robert Koch-Institut, aao., S. 37.

<sup>4</sup> Siehe Fn. 3.



- Vollständig geimpfte oder genesene Bewohner\*innen untereinander: kein Mindestabstand / kein MNS erforderlich
- „Gemischte Veranstaltung“ (geimpfte und nicht geimpfte Bewohner\*innen und Impf- bzw. Genesenenquote =>90: kein Abstandsgebot, aber idealerweise MNS / Aufklärung nicht geimpfter über erhöhtes Risiko bei Teilnahme
- Nicht geimpfte Bewohner aus dem betreuten Wohnen nur mit vorherigem negativen Test und medizinischer Maske.

Für gemeinsame Aktivitäten von Bewohnerinnen und Bewohnern des betreuten Wohnens und der stationären Pflegeeinrichtungen nach den o.g. Maßgaben bedarf es keiner Genehmigung / Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörden.

## II. Teilstationäre Angebote: Tages- und Nachtpflege

Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege führen ihren Betrieb nach § 4 COV KH/P im sog. geschützten Regelbetrieb.

- Voraussetzung hierfür ist die Einhaltung eines einrichtungsspezifischen Betriebs-, Raum- und Nutzungskonzepts. Vorzuhalten sind darüber hinaus ein Gesundheitskonzept mit Hygiene-, Schutz- und Abstandsmaßnahmen, ein angepasstes Personaleinsatzkonzept und ein Aufklärungskonzept (§ 4 Abs. 2 COV KH/P). Die Konzepte sind unter Berücksichtigung der lokalen Umstände z.B. hinsichtlich des Geimpften- und Genesenenanteils, der räumlichen Gegebenheiten und der epidemiologischen Lage zu erstellen. Dementsprechend können Tagespflegen voll belegt werden, wenn dies unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände vertretbar ist. Die COV KH/P sieht keine Beschränkung der Gästezahl vor.
- Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts<sup>5</sup> können als Orientierung herangezogen werden:
  - Bei Kontakten vollständig geimpfter oder genesener Gäste untereinander (ohne Anwesenheit ungeimpfter Personen) kann auf das Einhalten des Mindestabstandes und das Tragen eines Mundschutzes verzichtet werden.
  - Bei einer hohen Impfquote unter den Gästen können Gruppen- und Gemeinschaftsaktivitäten auch ohne Einhaltung des Abstandsgebots ermöglicht werden. Idealerweise sollte jedoch ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen werden. Nichtgeimpfte sollten darüber aufgeklärt werden, dass bei Teilnahme ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.
- Die COV KH/P sieht keine Testpflicht für Gäste und Beschäftigte vor. Testungen können auf der Grundlage der Coronavirus-Testverordnung (TestV) nach einem einrichtungsspezifischen Testkonzept durchgeführt werden.
- Es gilt keine Maskenpflicht nach der COV KH/P für Beschäftigte oder Gäste. Das Robert Koch-Institut empfiehlt das generelle Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS) aus Gründen des Risikopersonenschutzes während der Pandemie.<sup>6</sup> Soweit arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen für Beschäftigte weitergehende Vorgaben machen (z.B. FFP2-Maske), gelten diese Bestimmungen. Das Land Baden-Württemberg hat keine

---

<sup>5</sup> Siehe Fn. 3.

<sup>6</sup> Robert Koch-Institut, aao., S. 6.

Regelungskompetenz für den Arbeitsschutz und kann arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen nicht im Wege der COV KH/P aushebeln. Für Gäste gelten ebenfalls die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts.<sup>7</sup>

- Fahrdienst: Für den Fahrdienst/gemeinsame Fahrten zur Tages- und Nachtpflege können sich die Einrichtungen an den Vorgaben der CoronaVO über private Zusammenkünfte (§ 7 Abs. 1 CoronaVO) orientieren. Soweit danach private Zusammenkünfte zulässig sind, ist dies auf gemeinsame Fahrten zu Angeboten der Tages- und Nachtpflege übertragbar.

*Beispiele:*

*In der Inzidenzstufe 1 können bis zu 25 Personen ohne Haushaltszahlbeschränkung zusammenkommen. In diesem Rahmen sind auch Sammelfahrten zu Tages- und nachtpflegen möglich.*

*In den Inzidenzstufen 2 und 3 können vier Haushalte zusammenkommen. Geimpfte oder genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Haushalte unberücksichtigt. Dementsprechend können z.B. 3 nicht geimpfte sowie 3 (oder mehr) geimpfte/genesene Personen gemeinsam befördert werden.*

Weitergehende Bestimmungen z.B. aus dem Personenbeförderungsrecht insbesondere für gewerbliche Transportdienstleister bleiben unberührt.

---

<sup>7</sup> Siehe Fn. 3.

### III. Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI

Nach § 5 COV KH/P sind Angebote zur Unterstützung im Alltag für Pflegebedürftige zur sozialen Teilhabe sowie zur Entlastung pflegender Angehöriger erlaubt.

- Voraussetzung hierfür ist die Einhaltung eines einrichtungsspezifischen Betriebs-, Raum- und Nutzungskonzepts. Vorzuhalten sind darüber hinaus ein Gesundheitskonzept mit Hygiene-, Schutz- und Abstandsmaßnahmen, ein angepasstes Personaleinsatzkonzept und ein Aufklärungskonzept.
- Unterstützungsangebote im Alltag sind Veranstaltungen im Sinne von § 8 CoronaVO. Die Personenzahlbegrenzungen sind zu beachten. Bezüglich der Fahrdienste wird auf die Ausführungen in Ziff. II. verwiesen.
- Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts<sup>8</sup> können als Orientierung herangezogen werden:
  - Bei Kontakten vollständig geimpfter oder genesener Gäste untereinander (ohne Anwesenheit ungeimpfter Personen) kann auf das Einhalten des Mindestabstandes und das Tragen eines Mundschutzes verzichtet werden.
  - Bei einer hohen Impfquote unter den Gästen können Gruppen- und Gemeinschaftsaktivitäten auch ohne Einhaltung des Abstandsgebots ermöglicht werden. Idealerweise sollte jedoch ein MNS getragen werden. Nichtgeimpfte sollten darüber aufgeklärt werden, dass bei Teilnahme ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.
- Die COV KH/P sieht keine Testpflicht für Teilnehmende und Beschäftigte bzw. Ehrenamtliche vor. Testungen können auf der Grundlage der Coronavirus-Testverordnung (TestV) nach einem einrichtungsspezifischen Testkonzept durchgeführt werden.
- Es gilt keine Maskenpflicht nach der COV KH/P.

---

<sup>8</sup> Siehe Fn. 3.

## IV. Ambulante Pflegedienste

### **Maskenpflicht, § 3 Abs. 14 COV KH/P**

Das Personal von ambulanten Pflegediensten hat einen Atemschutz („FFP2“) zu tragen, soweit Kontakt zu Klienten besteht. Für geimpftes oder genesenes Personal ist eine medizinische Maske ausreichend; weitergehende Schutzmaßnahmen aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

### **Testpflicht**

Das Personal von ambulanten Pflegediensten hat sich zwei Mal pro Woche einem COVID-19-Schnelltest in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu unterziehen; von der Testpflicht ausgenommen sind geimpfte und genesene Personen. In Inzidenzstufe 1 (§ 1 Abs. 2 Nummer 1 CoronaVO) kann die Testfrequenz auf einmal pro Woche reduziert werden.

## V. Besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen

### V.1 BESUCHER

#### ☞ Besucherzahlbeschränkung

- Bewohner\*innen können pro Tag grundsätzlich von zwei Personen besucht werden. Die Einrichtung kann aus besonderen Gründen/Anlässen (z.B. Sterbebegleitung) Ausnahmen zulassen. § 7 Abs. 3 CoronaVO gilt entsprechend: Das heißt geimpfte oder genesene Besucher\*innen bleiben bei der Besucherzahlbeschränkung unberücksichtigt.
- Die Besucherzahl ist nicht beschränkt
  - sofern 90 Prozent der Bewohner\*innen gegen die COVID-19-Krankheit geimpft oder von der COVID-19-Krankheit genesen sind. (§ 3 Abs. 2 COV KH/P), **oder**
  - in Inzidenzstufe 1 (zu den Inzidenzstufen siehe unten).

Aus der COV KH/P ergibt sich nur, ob eine Besucherzahlbeschränkung auf zwei Besuche pro Tag gilt oder nicht. Für die Frage, nach welchen Maßgaben Besuche als private Zusammenkünfte konkret erfolgen können, ist die CoronaVO („Hauptverordnung“) maßgeblich. Dadurch ist gewährleistet, dass für private Zusammenkünfte in besonderen Wohnformen die gleichen Regeln gelten wie für private Zusammenkünfte außerhalb von besonderen Wohnformen. Die CoronaVO unterscheidet vier Inzidenzstufen (§ 1 Absatz 2 CoronaVO)<sup>9</sup>:

| Inzidenzstufe | 7-Tage-Inzidenz |
|---------------|-----------------|
| 1             | höchstens 10    |
| 2             | über 10 bis 35  |
| 3             | über 35 bis 50  |
| 4             | über 50         |

Private Zusammenkünfte sind abgestuft nach den vier Inzidenzstufen zulässig (§ 7 Abs. 1 CoronaVO):

- in **Inzidenzstufe 1** mit insgesamt nicht mehr als 25 Personen,

---

<sup>9</sup> Welche Inzidenzstufe jeweils gilt, regelt § 1 Abs. 3 CoronaVO. Danach hat das Gesundheitsamt unverzüglich ortsüblich bekanntzumachen, sobald ein für eine Inzidenzstufe maßgeblicher Wert der vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten 7-Tage-Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen über- oder unterschritten wurde. Die Inzidenzstufen gelten jeweils am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung.

- in den **Inzidenzstufen 2 und 3** mit Angehörigen des eigenen Haushalts und drei weiteren Haushalten, mit insgesamt nicht mehr als 15 Personen; deren Kinder und bis zu fünf weitere Kinder zählen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mit,
- in **Inzidenzstufe 4** nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts und eines weiteren Haushalts, mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen; deren Kinder zählen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mit.

Als erster Schritt ist daher stets zu prüfen, ob die Besucherzahlbeschränkung nach § 3 Abs. 2 COV KH/P auf zwei Besuche pro Tag greift. Im zweiten Schritt ist dann in Abhängigkeit der jeweiligen Inzidenzstufe zu prüfen, welche Maßgaben für den Besuch als private Zusammenkunft nach den Vorgaben von § 7 CoronaVO gelten. Die Konsequenzen für besondere Wohnformen sollen anhand folgender Beispielfälle verdeutlicht werden:

*Fall 1: Die 7-Tage-Inzidenz im Kreis liegt bei 7. Bewohner P möchte Besuch von vier Freunden bekommen, die alle in eigenen Haushalten leben.*

*↳ Aufgrund der 7-Tagen-Inzidenz von höchstens 10 gilt in Inzidenzstufe 1 keine Besucherzahlbeschränkung, § 3 Abs. 2 COV KH/P. In der Inzidenzstufe 1 dürfen insgesamt 25 Personen zusammenkommen. Der Besuch der vier Freunde ist mithin zulässig. Für den Besuch von P gelten die gleichen Bedingungen, wie wenn P in seinen eigenen vier Wänden leben würde.*

*Fall 2: Wie Fall 1, aber die 7-Tage-Inzidenz liegt bei 27 (bzw. 45).*

*↳ Es gilt die Besucherzahlbeschränkung von zwei Besuchen pro Tag. Grundsätzlich kann P daher nur zwei Besuche pro Tag empfangen. § 7 Abs. 3 CoronaVO gilt jedoch entsprechend, wonach geimpfte oder genesene Besucher\*innen nicht zu berücksichtigen sind. Sind zwei der Freunde geimpft oder genesen, gilt für sie die Besucherzahlbeschränkung nicht.*

*In der Inzidenzstufe 2 (bzw. 3) darf ein Haushalt aber nur noch mit 3 weiteren Haushalten zusammenkommen (§ 7 Abs. 1 CoronaVO). P kann mithin nur zeitgleich Besuch von 3 Freunden bekommen. Wiederum gilt aber § 7 Abs. 3 CoronaVO: Geimpfte oder genesene Personen bleiben bei der Zahl der Teilnehmer und der Haushalte unberücksichtigt. P kann also Besuch von seinen vier Freunden empfangen, wenn (mindestens) ein Freund geimpft/genesen ist. Es gelten wiederum die gleichen Bedingungen wie für private Zusammenkünfte außerhalb der besonderen Wohnform.*

*Fall 3: Wie Fall 1, aber die 7-Tage-Inzidenz liegt bei 65. 92 Prozent der Bewohner\*innen sind bereits geimpft oder genesen.*

*☞ Aufgrund der hohen Impfquote > 90 Prozent gilt keine Besucherzahlbeschränkung. P kann grds. beliebig viele Besucher\*innen empfangen.*

*Aufgrund der Vorgaben in Inzidenzstufe 4 kann P (zeitgleich) immer nur 4 Angehörige eines weiteren Haushalts empfangen. P kann mithin zeitgleich nur Besuch von einem ungeimpften/nicht genesenen Freund empfangen. Geimpfte oder genesene Besucher\*innen sind bei der Zahl der Teilnehmer oder Haushalte nicht zu berücksichtigen. Es können mithin beliebig viele geimpfte/genesene Besucher hinzukommen.*

#### ☞ **Testung, § 3 Abs. 2a COV KH/P**

- Die COV KH/P sieht keine Testpflicht für Besucher vor.
- Die Einrichtungen können auf der Grundlage der Coronavirus-Testverordnung (TestV) im Rahmen eines einrichtungsspezifischen Testkonzepts Besucher\*innen testen.

#### ☞ **Händedesinfektion; § 3 Abs. 3 COV KH/P**

Besucher\*innen müssen vor oder beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren, § 3 Abs. 3 COV KH/P.

#### ☞ **Maskenpflicht und Mindestabstand, § 3 Abs. 4 COV KH/P**

- Besucher\*innen müssen zum Schutz der Bewohner\*innen während des gesamten Aufenthalts in geschlossenen Räumen der Einrichtung eine medizinische Maske tragen, § 3 Abs. 4 COV KH/P. Im Bewohnerzimmer von geimpften oder genesenen Bewohner\*innen kann auf das Tragen einer Maske oder eines Atemschutzes verzichtet werden.
- Für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr gilt keine Maskenpflicht.
- Besucher\*innen müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Dies gilt nicht für
  - Ehegatten, Lebenspartner oder Partner,
  - Personen, die in gerader Linie verwandt sind, oder
  - Geschwister und deren Nachkommeneinschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern in Bezug auf die besuchte Person.



- Im Bewohnerzimmer von geimpften oder genesenen Bewohner\*innen kann auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden.

#### ☞ **Besuch von infizierten Bewohner\*innen, § 3 Abs. 5 COV KH/P**

Der Besuch infizierter oder krankheitsverdächtiger Bewohner\*innen ist grds. nicht zulässig. In begründeten Einzelfällen wie z.B. der Sterbebegleitung können aber mit Zustimmung der IfSG-Behörden Ausnahmen zugelassen werden.

#### ☞ **Besuchsverbote, § 3 Abs. 6 COV KH/P**

Der Besuch durch Personen,

- die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen oder
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, ist nicht gestattet.

#### ☞ **Besuche in Gemeinschaftsbereichen, § 3 Abs. 7 COV KH/P**

- In den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtungen sind Besuche unzulässig, es sei denn, diese Bereiche sind von der Leitung der Einrichtung speziell als Besucherbereiche freigegeben.
- Die Gemeinschaftsbereiche können regelhaft für Besuche genutzt werden
  - wenn 90 Prozent der Bewohner\*innen geimpft oder genesen sind, **oder**
  - in Inzidenzstufe 1.

Es ist dabei darauf zu achten, dass der Mindestabstand zwischen Besuchergruppen eingehalten wird.

#### ☞ **Datenerfassung, § 3 Abs. 8 COV KH/P**

Bei der Erfassung der Besucherdaten sieht § 3 Abs. 8 COV KH/P nicht mehr die verpflichtende Angabe der besuchten Person vor. Dadurch wird eine Datenerfassung über web-basierte Anwendungen wie die Luca-App ermöglicht. Erfolgt die Besucherregistrierung in Papierform z.B. auf einem von der Einrichtung gestellten dem Vordruck, sollte weiterhin die Angabe der besuchten Personen erfolgen. Dies erleichtert die ggf. notwendige Kontaktpersonennachverfolgung.

## V.2 EXTERNE, § 3 Abs. 10 COV KH/P

---

- Der Zutritt von externen Personen – hierzu zählen z.B. Ärzt\*innen, Physiotherapeut\*innen, Seelsorger\*innen und Handwerker\*innen – ist mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Hierbei ist selbstverständlich darauf zu achten, dass die Zustimmung nicht willkürlich verweigert werden kann, sondern den (Grund-)Rechten der Bewohner\*innen (u.a. Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen, Religionsausübung) Rechnung getragen wird.
- Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- Externe Personen müssen vor oder beim Betreten der Einrichtung die Hände desinfizieren.
- Externe Personen müssen zum Schutz der Bewohner\*innen während des gesamten Aufenthalts in geschlossenen Räumen der Einrichtung eine medizinische Maske tragen. Im Bewohnerzimmer von geimpften oder genesenen Bewohner\*innen kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.
- Für das Aufsuchen von Bewohner\*innen, die mit dem Coronavirus infiziert sind oder bei denen ein begründeter Infektionsverdacht besteht, gilt das vorherige Zustimmungserfordernis durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden nicht. Selbstredend sind infizierte oder krankheitsverdächtige Bewohner\*innen nur in unabweisbaren Fällen aufzusuchen (z.B. ärztliche Versorgung, Seelsorge).
- Externen Personen, die
  - einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen oder
  - typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, ist der Zutritt nicht gestattet.
- Für die Datenerhebung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Datenerhebung von Besucher\*innen.

## V.3 VERANSTALTUNGEN

---

Für Veranstaltungen unter Beteiligung externer Gäste (z.B. Konzerte, Theateraufführungen) gelten in den Inzidenzstufen 1 und 2 die Bestimmungen der CoronaVO für Veranstaltungen (§ 8 CoronaVO) entsprechend. Abweichend von den Vorgaben der CoronaVO empfehlen wir die Durchführung von Veranstaltungen, die in geschlossenen Räumen der Einrichtungen oder unter Beteiligung von Bewohner\*innen der Einrichtungen stattfinden, nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises. Ebenso wird das Tragen

einer medizinischen Maske für alle Teilnehmer\*innen auch in den Fällen empfohlen, in denen dies von der CoronaVO nicht vorgesehen ist. Auf die Einhaltung des Mindestabstands ist zu achten.

In den Inzidenzstufen 3 und 4 sollten keine Veranstaltungen unter Beteiligung externer Gäste stattfinden.

Für interne Veranstaltungen („soziale Kontakte innerhalb der Einrichtungen“) bleiben die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts<sup>10</sup> maßgeblich:

- Bei Kontakten vollständig geimpfter oder genesener Bewohner\*innen untereinander (ohne Anwesenheit ungeimpfter Personen) kann auf das Einhalten des Mindestabstands und das Tragen eines Mundschutzes verzichtet werden.
- Bei einer hohen Impfquote\* unter den Bewohner\*innen können wohnbereichsübergreifende Gemeinschaftsaktivitäten auch ohne Einhaltung des Abstandsgebots ermöglicht werden. Idealerweise sollte jedoch ein MNS getragen werden. Nichtgeimpfte sollten darüber aufgeklärt werden, dass bei Teilnahme ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

\* Hohe Impfquote: Die Impfquote unter Bewohner\*innen sollte möglichst bei  $\geq 90\%$  mindestens jedoch bei  $80\%$  liegen. Die Impfquote stellt in diesem Fall jedoch keinen harten Grenzwert dar, sondern sollte unter Berücksichtigung der lokalen Umstände z.B. hinsichtlich des Genesenenanteils, der räumlichen Gegebenheiten und der epidemiologischen Lage gehandhabt werden.

## **I.5 GASTRONOMISCHE ANGEBOTE**

---

Für gastronomische Angebote (z.B. Mittagstische oder Tagescafés) gelten die Vorgaben aus § 13 CoronaVO.

---

<sup>10</sup> Robert Koch-Institut: Prävention und Management von COVID-19 in Altenund Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, S. 39: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Alten\\_Pflegeeinrichtung\\_Empfehlung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?__blob=publicationFile)